



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XL. Schwedische Puncten und Desiderata am 27. Dec.
Chur-Brandenburgische Contradiction wieder das Attestat wegen Minden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Dec.

Canones sehen, darnach sich die Herren Generalen in der Handlung achten sollten. Das ließ er ihm auch wohlgefallen, mit fernern Andeuten, es müste der Anfang von Geyseln gemacht werden. *Ego*: Die Kayserlichen und Schwedischen hätten zu Prag bereits hievon geredt. *Ille*: Wem dann die Geysel sollten überantwortet werden? *Ego*: Die Kayserlichen den Schwedischen, und die Schwedischen den Kayserlichen. Das lachte er, wann nun die Kayserlichen nicht halten wollten, so dürfften ja die Schwedischen die Geysel nicht hart traktiren, sondern müsten sich befahren, daß ihren Obsidibus bey den Kayserlichen eben dergleichen wiederführe. Die Geysel müsten in manus tertii geliefert werden. In den Vergleich zu Chierasco wären die Geysel in des Pabsts Hände überliefert worden, anjeho könnte man sie wohl dem Prinzen von Oranien übergeben, daß sie zu Wesel bleiben müsten, denn der wäre neutral. Der Ehur-Wayrische fragte: Wenn nun ein Theil breche, was denn der Prinz von Oranien mit den Geyseln machen sollte? *Ille*: Er müste des Beleidigers Geysel dem beleidigten Theil alsdenn abfolgen lassen, auch deswegen bey Annnehmung der Geysel einen Revers von sich stellen, wie der Pabst in obangeregtem Fall auch thun müsten.

1648.
Dec.

Es fiel ihm aber eine Difficultät vor: Nämlich, vermög des Instrumenti Pacis sollten vor der Auswechslung die *Includendi* genannt werden. Es wurde von den Ehur-Wayrischen geantwortet: Es stünde alternative, und ante commutationem, oder 6. Monath hernach. *Ille*: Es hätte den Verstand, daß die *Confederati ante commutationem*, und andere nicht *confederate* innerhalb 6. Monath post commutationem, benennet werden sollten: Er wollte aber die *Commutation* deswegen nicht hindern, und könnte solches am besten remedirt werden, wenn man sich einer *Clausal* verglich, daß in Teutschland, außer Burgund, zwischen Frankreich und dem Reich Friede seyn sollten: denn so könnte der König von Spanien inter *Confederatos Caesaris* genennet werden, und würde auch wegen Franckenthal keine Hinderung seyn.

Wiewohl es nun etliche von Deputirten, da es doch vor dessen schon etlich mahl auf der Bahn gewest, approbirten; so erinnerten doch wir andern, daß diese *Clausal* ganz neue *Instructiones*, und neue *Tractatus* erforderte, dadurch die Vollstreckung unsers Friedens nothwendig aufgehalten werden müste. Wenn aber die *Commuation* und *Executio* vor sich gieng, so würden wir auch allen Fleiß anwenden, diese beyde Cronen entweder gänglich, oder vorgeschlagener Weiß in Einigkeit zu bringen. Im Herausgehen sagte *Mr. de la Court*, weil wir jüngsten traurig wären weggangen, hätte er allen Fleiß angewandt, daß wir jeso desto fröhlichere *Resolution* bekämen. Er wäre auch bey Herrn *Salvio* gewest, und gute *Officia* geleistet, wie wir denn in der That würden befinden, daß alles schleunig von statten gehen würde. Ich lobte seinen Friedens-Eyffer und Affection gegen uns Teutschen, mit Bitt, dabey zu continuiren, und was dergleichen Complimenten mehr waren. Dieses ist auch sonderlich zu mercken, daß bey dieser Conferenz, Herr *Graff Servient*, der am Königlich Hoff geschickten *Declaration*, die er so gar efferig zu cassiren bisher begehret hat, mit keinem Wort ferner gedacht, welches wir nicht unbillig dahin aufgenommen, daß er bey unserer *Resolution acquiescere*, und auf Annullirung besagter *Declaration* ferner nicht dringen werde.

§. XL.

Schwedische
Puncten und
Desiderata,
am 27. Dec.

Ehe aber noch am 27. Dec. st. v. die Reichs-Deputirten, sich zu den Kayserlichen Gesandten erhoben; schickte *Graff Oxenstierna* zu ihnen auf den *Bischoffs-Hoff*, wo sie versammelt waren, und ließ ihnen durch den *Secretarium* die *Designation* sub N. I. insinuiren, mit dem Andeuten, daß er an Schwedischer Seite, zur Auswechslung der *Ratificationen* nicht ehender sich verstehen könnte, als biß die darins

1648
Dec. darinnen enthaltene Sachen, respective
resolvirt und ausgehändigdt wären.

Chur-Brandenburgische
Contradi-
ction wider
das Attestat
wegen Win-
den.

Dem darinnen verlangten Attestat wegen Winden, widersetzten sich die Chur-Brandenburgischen Gesandten über die Massen, als worzu Schweden gar keinen Grund, vielmehr das Contrarium zu befördern, grosse Ursach hätte, declarirten anbey, daß sie daren, es möge auch mit dem Frieden Schluß ergehen, wie es wolle, nimmermehr willigen würden, sondern wollten Gott und die Welt urtheilen lassen, wie es diejenigen mit der Ruhe und Befriedigung des Römischen Reichs müssen gemeynet haben, welche um einer unbilligen, unbegründeten und nur zu ihrem privat-Nutzen streckenden Mühe und Kosten willen, geschlossene Sachen aufhalten, choquieren, und wohl gar übern Hauffen werffen wollten. Wegen der Pommerischen Cession zeigten selbige an, daß man disfalls ohnmögliche Dinge an Ihro Churfürstliche Durchlaucht begehrte, indeme sie etwas cediren sollten, das sie annoch definitive und eigentlich nicht wir-

sten, was es wäre. Wann aber die Gränz- und noch eing andere unerbrterte Sachen zwischen Ihrer Churfürstliche Durchl. und der Cron Schweden richtig wären, aller-massen sie dann zu derselben Abhandlung schon vor längst instruiret und bereit gewesen, wie auch annoch wären, wann nur die Schwedischen sich darzu versehen wollten; so wären Ihro Churfürstliche Durchlaucht erbdthig, solche Cessionem ihnen alle Tage und Stunde auszuantworten. Welches die Deputirte nicht inprobiren künften, haben aber gleichwohl eingewendet, daß ihnen, den Schweden, die Cession also gegeben werden möchte, wie die Sachen in Instrumento Pacis enthalten wären, darauf die Chur-Brandenburgischen replicirten, daß solches dahero nicht seyn könnte, weil die Schwedischen erstliche Dinge in demselben anders, als der Buchstaben laute, verstünden, und die Rahmen der Städte auch auf Aemter extendireten, dahero auch dis verglichen und vestigset seyn müste, ehe und bedor solche Cession ausgegeben werden könnte, wobey es vor dismahl also verblieben ist.

1648
Dec.

N. I.

Punkten, welche Graff Oxenstierna, denen Ständen am 27. Dec.
st. v. zugeschicket.

Ante Extraditionem & Commurationem Ratificationum, desiderantur
sequentia, utpote:

- 1) Capitulatio Osnabrugensis.
- 2) Attestatum *Erfordienſe* & *Mindanum*.
- 3) Resolutio super desiderii Illustrissimi Legati Gallici, peculiari scripto nuper comprehensis.
- 4) Item super duobus postulatis Hassiacis.
- 5) Ratificationes Dominorum Statuum in desiderata & debita forma &c. cum Diplomate Cessionis &c. quoad Pomeraniam.

§. XLI.

Reichs-De-
putation an
die Schweden,
wegen Aus-

Am 28. Decembr. st. Vormittags, er-
huben sich die Deputirten zu Graff Oxen-
stiern, bey welchem sich *Salvius*, wegen

zugestossener Unpäßlichkeit, nicht einfin-
den konnte, und gaben demselben gleichfalls
m't mehrern zu verstehen, wie das ganze
Eeeee 3

lieferung der
Ratificatio-
num.

Fun-